p. 345 Irrung zwischen Barthel Kolbel c. Merten Lehman zu Dorfe wegen einer Halben garnschiz-
kolben, in Zeit nicht einig, so Oberbergmeister, Bergmeister v. Gotsch. zu Marty c. Bergmeister wie
Glashütten vermeinung gethan. Folgt bei 14 Bl. Sept. 1580.

p 347 Offord zwischen Georg Kolbel c. Lehmann wie oben (Zwickau)

M. Lehmann stellt für Bergmeister der St. Georgen Zeche Burg gebrechen, v. Vorstand
wie die drüber zwischen Georg Kölbels c. Hans Allenbachen Zechen mit offenen Gerichtschlagen ver-
schlagen, damit sie (Lehm. etc) nach Besichtigung der 9tel vorlangen u. Hans Zechen. Kölbel
vermeint auf ganze 9tel zu haben u. beruft sich auf Verg. Offord a 1557. Lehmann ct. seine
bei sich als Gewerkschaft selchen Zeche nicht in Loss gewesen, sondern ohne weiteres beim Bergmeister
wie v. Glashütten 1/4 Gold, Kolben, Kuxen u. andere Loss verteilt Iron Loss gewesen.

Oberbergmeister beschließt v. entscheidet nachdem gütl. Auseinanderbringen unmöglich, Kölbel soll
1/2 9tel geb. malle, Lehmann nichts einzuwenden:

Martin Köhler imm. der rechte Lehnträger v. Zeche seit 1573 habe seinen Lehn der Bergmeister
bei Kölbel gesucht aber doch nicht v. bestandig Geld geben v. in Glashütten wollen Loss. Darauf sich
Lehmann Zeche seit 6 Jahr gebraucht; Offord: Lehmann beruft sich auf Polsch Recht nicht nur zu
nehmen in Loss, sondern den Kolbelschen v. Allenbachs Zech Recht zu 1/2 Wasser ab, Kölbel
soll 9tel geb, dagegen Lehmann eben Recht von Kölbel der Anerkennung der Gewerkschaft der Zeche
auf 1 Loss 1/8 nehmen v. wegstehen bis sie in ganz Zustand zu Lehen. 31 Bl. 88.

Bergwerksakten: Geh. Archiv p. 13b, Verbrechen N. 7 Fasc. 7a wider Bergmeisterbedienten v.
v. Bürgermstr. Gerichtsverwalter zu Lauenst. Haubold a. 1706–35. (Loc 4493) (Zwickauer Stadtarchiv)

pag. 71 Prozess zwischen Gewerken der Zechelwalder Bergwerken v. ihren gewes. Obersteiger Matthäus Kaltner
Johann Gottlieb Eitzler, darinnen allerhand der Gewerken bei einer Gewerken zu Ausgang Verh. Haubold
den Beim. Gerichtsverw. in Zwickau geschrieben wurde (sagt selbst nur Gerichtsamt) Ihm zu Fassung ab
nach Absetzung d. Gewerken nicht sein Vater (wie Eitzler) Obersteiger in Zechelwalde wurde Kaltner

Haubold Gebrüder Ungelegenheiten angefangen, die Gewerken Seiten Bürgern nicht recht-
fertigen, wenn N. sich nicht angenommen sollen sie Zeche würde liegen lassen, weil Bürgern sie
selber gern haben wollen.

Eitzler sagte Gewerk würde sich der Sache bekommen
Haubold sagt es würde klar Eitzler Verbrechen, dem der beste Lohn nicht zu Teil.
Eitzler sagt sein Vater hätte von Bürgern selbst gutes Attest
Haubold sagt Bürgern bitten sich einzumischen ein aufdringen, da es mit Lieg auch nur sich
Loss v. wenn die Gewerken schon wieder bekommen v. Lieg empfangen hätte, sie ganz alle Forderungen bezahlt